

(7) Die Leiter der WB, Kontore und staatlichen Einrichtungen bestätigen die Haushalts-, Finanz- und übrigen finanziellen Pläne der ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen.

§ II

Kontrolle und Analyse

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der WB und Kontore und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie die Leiter der VEB und staatlichen Einrichtungen sind für die Durchführung der ihnen bestätigten Haushalts-, Finanz- und übrigen finanziellen Pläne verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die in den Jahres- und Quartalsplänen vorgesehenen Einnahmen und Kreditrückzahlungen in voller Höhe realisiert, die geplanten Ausgaben und Kreditausreichungen nicht überschritten und die Haushaltsmittel und Kredite zweckentsprechend eingesetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorsitzenden und Leiter haben die Erfüllung der Pläne zu kontrollieren und zu analysieren. Sie konzentrieren sich hierbei insbesondere auf die Erreichung der geplanten

- Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion mit hoher Arbeitsproduktivität und niedrigen Selbstkosten auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Ausnutzung der Grund- und Umlaufmittelfonds und die Erfüllung der wichtigsten Investitionsvorhaben mit dem geplanten ökonomischen Nutzen,
- Erwirtschaftung der Gewinne der VEB und Einkünfte der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, bei gleichzeitiger Stärkung der genossenschaftlichen Fonds,
- Verwendung der Haushaltsmittel, Kredite und der eigenen Fonds der sozialistischen Betriebe mit größtem ökonomischem Nutzen

sowie auf die Einhaltung

- der geplanten Lohnfonds, der Arbeitskräfte- und Stellenpläne,
- der Prinzipien der materiellen Interessiertheit in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion.

§ 12

Quartalskassenplan und Quartalsvalutaplan

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist dafür verantwortlich, daß die Leiter aller Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen in seinem Bereich Quartalskassenpläne aufstellen. Er veranlaßt die Zusammenfassung zum Quartalskassenplan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik²

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Aufstellung des Quartalsvalutaplanes seines Bereiches verantwortlich.

§ 13

Kontenführung, Buchführung und Abrechnung

(1) Zur Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft sind alle Staatsorgane, VVB und Kontore und staatlichen Einrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates beim

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, ihre Haushaltskonten bei der Landwirtschafsbank zu führen.

(2) Die Leiter der Staatsorgane, VVB, Kontore und staatlichen Einrichtungen sind für die Buchführung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben verantwortlich. Sie haben die Finanz-, Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne abzurechnen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der VVB und Kontore und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte legen die Abrechnungen und Analysen bei den Rechenschaftslegungen der Leiter der ihnen unterstellten Staatsorgane, VVB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen mit zugrunde.

§ 14

Vermögenswirtschaft

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Erfassung, Organisation und Kontrolle der Nutzung und Erhaltung der volkseigenen Vermögenswerte in seinem Bereich verantwortlich.

§ 15

Abführungen an den Haushalt der Republik

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sowie die VVB und Kontore führen die ihnen von den VEB gemäß §§ 3, 4 und 5 überwiesenen Gewinne, Umlaufmittel, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sowie sonstige Einnahmen an den Haushalt der Republik ab.

§ 16

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die VVB und Kontore können einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln bilden:

- a) Amortisationsteile der ihnen unterstellten VEB gemäß § 4 Buchst. a,
- b) Amortisationsabführungen der nachgeordneten Organe gemäß Abs. 2.

(2) Die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds sind entsprechend den Bestimmungen für die Aufstellung der Jahrespläne einzusetzen für

- a) Ausreichungen an die VEB, wenn die zur Finanzierung der Investitions- und Projektierungspläne planmäßig vorgesehenen eigenen Mittel nicht ausreichen,
- b) Abführung der nach Buchst. a planmäßig nicht benötigten Amortisationsmittel an das übergeordnete Organ bzw. vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an den Haushalt der Republik.

§ 17

Finanzschulden

Die endgültige Bestätigung der Finanzschulden der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, den Bezirks- und